

## **Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen (APV S)**

Entwurf vom 25. Juli 2006 unter Beachtung der Hinweise Anders vom 21. Juni 2006 und Mignon vom 19. Juli 2006

(Nicht zur Veröffentlichung geeignete Textversion ohne Anspruch auf einheitliche Formatierung, einheitliche Gestaltung und redaktionelle Endbearbeitung.)

### **Einleitung**

Die Vermittlung von Schwimmfertigkeiten, die Durchführung von Lehrgängen zum Erlernen des Schwimmens für Kinder und Erwachsene sowie die Ausbildung dafür qualifizierter Ausbilder zählen zu den grundlegenden Aufgaben der Wasserwacht (WW).

Sichere Schwimmfertigkeiten sowie Kenntnisse über richtiges Verhalten beim Baden und Schwimmen gehören zu den wichtigsten vorbeugenden Maßnahmen gegen den Ertrinkungstod.

Gesundheit und Sicherheit der Schwimmschüler hängen von der Qualität der Ausbilder ab. Von besonderer Bedeutung beim Erlernen des Schwimmens sind Wassergewöhnung, Wasserbewältigung und Atemtechnik.

Verantwortungsbewusstsein, Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Objektivität während der Ausbildung und bei der Abnahme von Prüfungen sind von großer Bedeutung. Nicht die Zahl der abgelegten Prüfungen und der erworbenen Lehrberechtigungen sind entscheidend, sondern ausschließlich die Qualität der Ausbildungen.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen (APV S) basiert auf der erstmalig 1977 in Kraft getretenen „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen“. Durch sie sind einheitliche Bedingungen u.a. für die Schwimmausbildung und die Abnahme der Schwimmprüfungen geschaffen worden, die auch für die Schwimmausbildung in der WW verbindlich sind und den Ausbildern die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen erleichtern.

Die Bestimmungen der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen“ wurden durch Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariter-Bundes, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und, soweit es die Schwimmprüfungen anbelangt, des Deutschen Schwimmverbandes, des Deutschen Turnerbundes, des Bundesverbandes Deutscher Schwimmmeister und des Verbandes Deutscher Sporttaucher erstellt. Die o.a. Verbände arbeiten seit 1999 im „Bundesverband zur Förderung der Schwimmausbildung e.V. (BFS)“ zusammen und haben sich verpflichtet, in Zukunft einheitlich und den nachfolgenden Bedingungen entsprechend zu verfahren.

### **A. Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen“ in Verbänden und in Schulen** (Stand: 01. Januar 2006)

[Zitat Vereinbarung BFS Seite 2 bis Seite 13 mit dem Zusatz auf Seite S 3: ... außer DAS Stufe Gold ... , denn es macht Sinn, auch den Abschnitt I. Allgemeines mit zu übernehmen.]  
[Fußnote für die WW nach Punkt 2. Sicherheitsmaßnahmen, Seite 4: Verweis auf B. Sicherheitsmaßnahmen in der WW]

Stand:

#### **Vorschlag für die Fußnote auf Seite 4:**

Für die Schwimmausbildung einschließlich der Prüfungen sind in der Wasserwacht außerdem die Bestimmungen unter B. 1. zu beachten.

## **B. Ausbildungen und Lehrscheinprüfungen in der Wasserwacht**

### **[Einleitende Worte]**

#### **Vorbemerkungen**

Der Teil A der APV S der WW enthält alle Bestimmungen, die für die Abnahme von Schwimmprüfungen in allen dem Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung angehörenden Verbänden verbindlich sind. Daher sind diese Bestimmungen bei allen durch Gliederungen der WW durchgeführten Schwimmprüfungen einzuhalten.

Als Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) ist die WW den Grundsätzen des DRK und seinen innerverbandlichen Regelungen verpflichtet.

Auf dem Teil A aufbauend enthält daher der Teil B der APV S Festlegungen für die WW, die der

- erhöhten Sicherheit aller an der Schwimmbildung beteiligten Personen dienen,
- die Durchführung der Schwimmbildung durch Ausbilder der Wasserwacht regeln
- und die Maßnahmen zum Erlangen eines Lehrscheins der WW bestimmen.

### **1. Sicherheit in der Schwimmbildung**

Vor den Übungen im Wasser weist der Ausbilder die Teilnehmer auf mögliche Gefahren und Risiken sowie auf die zu erwartende Belastung hin. Eine schriftliche Bestätigung der Einweisung in die Sicherheitsbestimmungen und Teilnahmebedingungen wird (gemäß Muster laut Anlage) empfohlen.

Auf das Einhalten der Baderegeln ist in allen Ausbildungsmaßnahmen besonderer Wert zu legen.

Der Bereich, in dem der Schwimmunterricht durchgeführt wird, ist vom allgemeinen Badebetrieb sichtbar abzugrenzen.

Ausbilder oder Ausbildungshelfer beziehungsweise Prüfer haben sicherzustellen, dass

- die ihnen Anvertrauten im Wasser ständig beobachtet werden,
- bei Unfällen so schnell wie möglich Hilfe geleistet werden kann.

Beim Tauchen dürfen keine Schwimmbrillen verwendet werden. In begründeten Fällen kann bei der Ausbildung eine Tauchmaske getragen werden (nach entsprechender Einweisung), nicht aber beim Erbringen von Prüfungsleistungen.

Alle Tauchübungen erfolgen einzeln und nacheinander, wobei Ausbilder bzw. Ausbildungshelfer den Tauchenden am Beckenrand begleiten. Beim Strecken- und Tieftauchen im Freiwasser ist der Tauchende durch eine Leine zu sichern oder durch eine Schleppboje kenntlich zu machen. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

## 2. Ausbildungsstufen und Prüfungen

<b>Art der Ausbildung</b>	<b>Ausbilder</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Anfängerschwimmunterricht	Lehrscheininhaber S und Ausbildungshelfer	DRK-Kreisverband, DRK-Ortsverein / Ortsgruppe
Fortbildung Schwimmen	Lehrscheininhaber S	DRK-Kreisverband, DRK-Ortsverein / Ortsgruppe
Spezielle Schwimmformen (z.B. Kleinkinderschwimmen, Behindertenschwimmen, Seniorenschwimmen)	Lehrscheininhaber S mit Zusatzausbildung	DRK-Kreisverband, DRK-Ortsverein / Ortsgruppe
Aus- und Fortbildung Lehrschein S	Zuständige Instruktoren S* im Landesverband BRK: Lehrgruppenausbilder S	DRK – Landesverband  BRK: Bezirksverband
Aus- und Fortbildung Instruktor S	Zuständige Instruktoren S* im Landesverband BRK: Bezirksausbilder S	DRK – Landesverband  BRK: Landes- / Bezirksverband
Aus- und Fortbildung Lizenz Lehrwart Wasserwacht	Zuständige Instruktoren* im Landesverband	DRK – Landesverband

\* Instruktoren sind Ausbilder, die Lehrscheinanwärter ausbilden (Landesausbilder, Lehrgruppenausbilder, Landeswarte usw.)

Art der Prüfung	Abnahmeberechtigung/Berufung	Zuständigkeit
Frühschwimmer (Seepferdchen), DRK – Schwimmzeugnis für Erwachsene, Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze, Silber, Gold, Deutsches Schwimmabzeichen Bronze, Silber, Gold Deutsches Leistungs-schwimmabzeichen Hai, Silber, Gold	Lehrschein S, Lehrschein R DRSA Silber, Mindestalter 18, Schwimmlehrer, Schwimmmeister, Fachangestellte und Meister für Bäderbetriebe, Fachsportleiter Schwimmen der uniformierten Verbände	DRK-Kreisverband, DRK-Ortsverein DRK-Ortsgruppe
Lehrschein S	Zuständige Instruktoren* im Landesverband BRK: Bezirksausbilder S	DRK-Landesverband BRK: Bezirksverband
Instruktor S	Zuständige Instruktoren im Landesverband BRK: Landesausbilder S	DRK-Landesverband
Lizenz Lehrwart Wasserwacht	Zuständige Instruktoren* im Landesverband	DRK-Landesverband

\* Instruktoren sind Ausbilder, die Lehrscheinanwärter ausbilden (Landesausbilder, Lehrgruppenausbilder, Landeswarte usw.)

### **3. Schwimmausbildung [Nummerierung neu]**

#### **3.1 Lehrgänge und ihre Gestaltung**

##### **Vorbereitung**

Die Vorbereitung von Schwimmlehrgängen sowie von anderen Ausbildungsformen gemäß Einleitung obliegt dem zuständigen Träger der Ausbildung.

Zur Vorbereitung gehören u.a.:

- Allgemeine Werbung für die Teilnahme an Schwimmlehrgängen sowie an Prüfungen zum Erwerb eines Schwimmabzeichens
- Bereitstellen von Schwimmbadkapazitäten für die geplante Ausbildungsform
- Öffentliche Ausschreibung von Schwimmlehrgängen und Terminen für die Abnahme von Schwimmprüfungen
- Bestimmen der Ausbilder und Ausbildungshelfer
- Bereitstellen der erforderlichen Hilfsmittel
- Benachrichtigen der Teilnehmer über Ort, Gegebenheiten und Zeit des Lehrgangs

##### **Unterrichtsmaterial**

Es ist Unterrichtsmaterial zur Verfügung zu stellen, zum Beispiel

für Ausbilder:

- Literatur sowie Filme oder Videos zum Schwimmunterricht
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen
- Stoppuhren

für Teilnehmer:

- Diverses Spiel- und Übungsmaterial (Bälle, Luftballons, Tischtennisbälle etc.)
- Schwimmbretter
- Noodles
- Schwimmflossen, Tauchmaske und Schnorchel
- Tauchringe

##### **Durchführung**

Dauer eines Schwimmlehrgangs und Teilnehmerzahl richten sich nach Zusammensetzung, Fertigkeitserwachs und Altersstruktur der Teilnehmer, Anzahl der Ausbilder und den örtlichen Gegebenheiten. Lehrgänge und Prüfungen haben altersgemäß und nach den jeweils gültigen Vorschriften zu erfolgen.

#### **3.2 Ausführungsbestimmungen**

Jede Form der Aus- und Fortbildung im Schwimmen erfolgt im DRK unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.

Die Aus- und Fortbildung im Schwimmen erfolgt nach den Normen der Sportschwimmtechniken.

Schwimmlehrgänge dürfen im Deutschen Roten Kreuz nur unter Leitung von Ausbildern erfolgen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Besitz der gültigen Lehrberechtigung der WW
- Zugehörigkeit zur WW gemäß deren Ordnung
- Beauftragung durch die zuständige Gliederung der WW

Die Durchführung von Maßnahmen mit speziellen Schwimmformen wie z. B. Kleinkinderschwimmen, Behindertenschwimmen, Seniorenschwimmen, erfolgt im Deutschen Roten Kreuz ausschließlich durch Ausbilder, die die oben genannten Bedingungen erfüllen und über eine fachspezifische Zusatzausbildung verfügen.

Diese Zusatzausbildungen können z. B. im Rahmen einer Fortbildung erworben werden.

Die Durchführung von Schwimmprüfungen unterliegt den Bestimmungen Teil A, 4.3.2 Schwimmprüfungen.

Schwimmprüfungen im Auftrag der WW dürfen Personen abnehmen, die die Voraussetzungen gemäß Teil A, 4.3.2 Schwimmprüfungen, erfüllen. Schwimmprüfungen im Namen der WW dürfen diese Personen abnehmen, wenn sie der WW zugehören.

Die praktischen Fertigkeiten sind in der Vorbereitung auf eine Prüfung gründlich zu üben, damit sie bei der Prüfungsabnahme einwandfrei beherrscht werden.

Bei Nichterbringen einzelner Prüfungsleistungen kann die jeweilige Bedingung nur einmal wiederholt werden. Andernfalls ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

Die erforderliche Theorie ist auf der Grundlage der DRK-Lehrmaterialien (jeweils neueste Auflage) in verständlicher Form zu unterrichten.

Bei dem Nachweis der Kenntnisse über „Baderegeln“ und „Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen“ ist das zu verlangen, was das DRK-Lehrmaterial aussagt.

Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Erweiterungen dieser Stoffgebiete in Theorie und Praxis zu behandeln (z.B. Gezeiten, Brandung, Strömung).

## 4. Qualifikationen für Lehrkräfte Schwimmen

Schwimmausbildungen in der WW erfolgen durch dafür qualifizierte Lehrkräfte.  
Das sind:

- Lehrscheininhaber Schwimmen
- Instruktoren Schwimmen
- Lehrwarte der Wasserwacht

Die Befähigung zur Lehrtätigkeit wird in den DRK - Landesverbänden durch entsprechende Lehrscheine bzw. Lizenzen dokumentiert.

### 4.1 Lehrschein Schwimmen

#### 4.1.1 Ziel und Zweck

Durch den Erwerb des Lehrscheins Schwimmen der WW (LS S) erhalten Angehörige der Wasserwacht nach Abschluss einer entsprechenden Ausbildung die Befähigung, Schwimm-ausbildungen in der WW durchzuführen.

Angehörige der WW, die eine der folgenden Qualifizierungen besitzen, können in der WW Schwimmausbildungen wie ein Inhaber des Lehrscheins S durchführen:

- Sportlehrer und Lehrer mit Schwimmlehrbefähigung
- Lehrer, die den Schwimmunterricht an Hochschulen erteilen
- Lehrer mit der Lehrberechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht und Lehrer, die mit der Erteilung von Schwimmunterricht nach den entsprechenden Richtlinien der Länder beauftragt sind
- Staatlich geprüfte Schwimmlehrer
- Staatlich geprüfte Schwimmmeister, geprüfte Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen, Fachangestellte und Meister für Bäderbetriebe
- Fachsportleiter Schwimmen der uniformierten Verbände

Der genannte Personenkreis benötigt für die Erteilung für Schwimmunterricht bei der DRK-WW einen schriftlichen Auftrag durch die zuständige Ortsgruppe (den Kreisverband).

#### **4.1.2 Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung zum Erwerb des Lehrscheins S ist die zuständige Leitung der WW in den DRK - Landes- bzw. BRK - Bezirksverbänden.

#### **4.1.3 Lehrkräfte**

Für die Ausbildungen ist der zuständige Beauftragte für die Schwimmausbildung der WW im betreffenden DRK-Landesverband (BRK: WW - Bezirk) verantwortlich. Er bedient sich der Instruktor und weiterer einzusetzender Lehrkräfte (DRK-Ärzte, besonders qualifizierte Ausbilder der WW, Schwimmlehrer, Übungsleiter, Schwimmmeister etc.).

#### **4.1.4 Anmeldung**

Lehrgänge zur Vorbereitung auf den Erwerb eines Lehrscheins S der WW werden von den Landesverbänden (Wasserwacht-Bezirken) organisiert.

Die Anmeldung von Bewerbern erfolgt bei der für die Durchführung der Ausbildung zuständigen DRK-Geschäftsstelle unter Einsendung folgender Unterlagen des Bewerbers:

- Personalbogen
- Befürwortung zur Ausbildung durch den WW-Leiter des Kreisverbandes, des betreffenden OG-/OV-Leiters oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Nachweis der Prüfung des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Silber oder Gold - nicht älter als 2 Jahre
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als 3 Jahre oder Erste-Hilfe-Training nicht älter als 2 Jahre
- Nachweis der Mitgliedschaft im DRK (ausgenommen Bewerber des Öffentlichen Dienstes)
- Bestätigung der Tätigkeit als Ausbildungshelfer in wenigstens einem Schwimmlehrgang

#### **4.1.5 Voraussetzungen der Bewerber**

- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Zugehörigkeit zur WW (ausgenommen Angehörige des Öffentlichen Dienstes)
- Beherrschen des Brustschwimmens und einer weiteren Sportschwimmtechnik

- Aktive Tätigkeit in der WW (ausgenommen Angehörige des Öffentlichen Dienstes)
- Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der vorgenannten eingesandten Unterlagen

#### **4.1.6 Inhalte der Ausbildung**

##### 4.1.6.1 Grundausbildung

- Rotkreuz – Einführungsseminar
- Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung (EgUg) des DRK

Die Gestaltung dieser Themen erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungsordnungen und -vorschriften des DRK. Diese Module sind nur für Angehörige des DRK erforderlich und können im Zusammenhang mit anderen Ausbildungen absolviert worden sein. Sie müssen insgesamt nur einmal nachgewiesen werden.

##### 4.1.6.2 Fachausbildung

###### Lehrgangsinhalte Theorie:

- Ordnungen der WW in DRK–Landes- und DRK–Kreisverbänden
- Dienstvorschrift Wasserwacht
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen
- Organisation von Schwimmlehrgängen
- rechtliche Bestimmungen (Sorgfalts- und Aufsichtspflicht, Versicherung)
- physikalische Eigenschaften des Wassers
- biomechanische Grundlagen des Schwimmens
- die Sportschwimmtechniken, Startsprung und Wende
- Didaktik des Schwimmunterrichts
- Methodik des Anfängerschwimmens
- Methodik der Sportschwimmtechniken
- Fehlerkorrektur
- einschlägige Literatur
- Grundlagen des Tauchens
- Leitfaden Schnorchelschwimmen

###### Lehrgangsinhalte Praxis:

- Überprüfen der eigenen Schwimmfertigkeiten im Brustschwimmen und in einer weiteren Sportschwimmtechnik, jeweils 50 m
- Ausführen von Startsprüngen und Wendungen
- Sicherheitsmaßnahmen am und im Wasser
- Gleit- und Auftriebsübungen
- Handhaben gängiger Rettungsgeräte
- Ausführen verschiedener Sprünge – volkstümliches Wasserspringen (z.B. Paketsprung, Kopfsprung, Fußsprung)
- Gebrauch von Schwimmhilfen und Übungsmitteln
- Schnorchelschwimmen gemäß Leitfaden

###### Umfang der Fachausbildung:

Für die Fachausbildung wird ein Volumen von mindestens 24 UE empfohlen.

#### 4.1.6.3 Lehrplan

##### Theorie

Aufgaben und Ziel des Anfängerschwimmunterrichts

Hinweise zur Gestaltung der Schwimmausbildung.

Methodische Voraussetzungen:

- Anforderungen an einen Ausbilder Schwimmen
- Ausbildungsverhältnisse (Bäder, Becken)
- Ausbildungszeit, Wassertemperatur
- Alter der Auszubildenden, Gruppeneinteilung
- Ordnungsrahmen (äußere Ordnung, Verhalten der Ausbilder)

Methodik des Anfängerschwimmens

- Wassergewöhnung und Wasserbewältigung
  - Aufgaben und Bedeutung von Wassergewöhnung und Wasserbewältigung
  - Berücksichtigung des Lebensalters
  - Einsatz spielerischer Methoden
- Formen der Wassergewöhnung
  - Duschen, Spritzen, Spiele im Wasser
  - Öffnen der Augen unter Wasser
  - Ausatmen ins Wasser
- Formen der Wasserbewältigung
  - Wasserwiderstand, Druck, Auftrieb, Temperatur, Sicht und Strömung
  - Bewegung im Flachwasser
  - Tauchen und Springen
  - Flache Lage im Wasser, Gleitübungen
- Erlernen der Schwimmbewegungen
  - Eine Sportschwimmtechnik
  - Übungen an Land (Trockenübungen)
  - Verwendung von Hilfsmitteln beim Anfängerschwimmen
- Startsprung und Wende

Korrektur von Fehlern in den Schwimmbewegungen

Biomechanische Grundlagen (kurzgefasste Bewegungslehre Schwimmen)

Methodik der Sportschwimmtechniken

- Brustschwimmen
- Kraulschwimmen
- Rückenschwimmen
- Startsprünge und Wenden

Einfache Formen des Wasserspringens – volkstümliches Wasserspringen

Ausbildungsmaterialien

- Fachliteratur (nach Angabe der Lehrgangsführung)
- Geräte und Hilfsmittel
- Einsatz von Unterrichtsmedien wie Videos, DVD – Präsentationen, Dias

Sonderformen der Schwimmausbildung, z.B.

- Kleinkinderschwimmen
- Seniorenschwimmen
- Behindertenschwimmen

#### Schnorchelschwimmen

- Inhalt des Leitfadens
- Physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens
- Gerätekunde
- Handhaben und Pflege der Ausrüstung

#### Praxis

- Überprüfen und Entwickeln der eigenen Schwimmfertigkeiten
- Schwunggrätsche in Rückenlage ohne Armbewegung
- Vorführen der Übungen zu Wassergewöhnung und Wasserbewältigung
- Vervollständigen der Sprungtechnik
- Schnorchelschwimmen gemäß Leitfaden

### 4.1.7 Prüfungen

#### 4.1.7.1 Allgemeine Regelungen

Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus mindestens drei Personen unter Vorsitz eines Instructors S besteht.

Prüfungen für den Erwerb des Lehrscheins S erfolgen in theoretischer und praktischer Form.

Die Prüfung der theoretischen Kenntnisse eines Anwärters erfolgt in schriftlicher Form durch Beantwortung von Fragen aus einem vorgegebenen Fragenkatalog.

Ferner ist eine schriftliche Konzeption für eine Schwimmunterrichtsstunde anzufertigen.

Die praktische Prüfung besteht aus dem Nachweis, Schwimmunterricht im Sinn der APV S erteilen sowie Sportschwimmtechniken und Schnorchelschwimmen selbst vorführen zu können.

Bei Nichterreichen der Mindestanforderungen können die betreffenden Teile einmal wiederholt werden.

#### 4.1.7.2 Prüfungsleistungen Theorie

- Nachweis solider Kenntnisse über folgende Themen in Form einer schriftlichen Prüfung:
  - Die WW im DRK
  - Anfängerschwimmen
  - Sportschwimmtechniken
  - Schnorchelschwimmen
  - Rechtliche Bestimmungen, Versicherung
  - Dienstvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften
- Vorlage von schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen nach Vorgabe der Prüfungskommission für eine UE unter Beachtung der folgenden Aspekte:
  - Zeitplanung
  - Fachliche Gestaltung

- Methodenwahl unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Ausbildungsgruppe

#### 4.1.7.3 Prüfungsleistungen Praxis

- Ausführung eines Teils einer UE Schwimmunterricht auf Grund der vom Anwärter angefertigten Konzeption
- Schwimmen von je mindestens 50 m in den Sportschwimmtechniken Brust- und Kraulschwimmen einschließlich Startsprung und Wende
- 100 m Zeitschwimmen gemäß DSA Gold
- Prüfungsleistungen für das Schnorchelschwimmen gemäß Leitfaden

### 4.1.8 Sonstige Regelungen

#### 4.1.8.1 Ausgabe und Gültigkeit von Lehrscheinen

Ausstellung, Registrierung und Verlängerung der Lehrscheine S erfolgen, unbeschadet eigener Regelungen beim BRK, im DRK-Landesverband.

Mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung und Aushändigung des Lehrscheines S ist die Berechtigung verbunden, Schwimmunterricht im Auftrag der zuständigen Gliederung der WW gemäß APV S durchzuführen und Prüfungen abzunehmen. Eine so erteilte Lehr- und Prüfberechtigung erlischt mit dem Verfall der Gültigkeit des betreffenden Lehrscheins.

Angehörige der Wasserwacht, die zu dem unter 5.1.1 genannten Personenkreis gehören, können ohne Prüfung auf Antrag bei der zuständigen Stelle der WW im DRK – Landesverband den Lehrschein S der Wasserwacht erhalten.

Ein Lehrschein S der WW hat eine Gültigkeit für das Kalenderjahr seiner Ausstellung und die folgenden drei Kalenderjahre.

Die Gültigkeit eines Lehrscheins S der WW kann unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:

- Nachweis aktiver Lehrtätigkeit sowie
- regelmäßige Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen.

Eine Verlängerung der Gültigkeit eines Lehrscheins S wird durch die jeweilige Gliederung bei der zuständigen Stelle der WW im DRK – LV beantragt.

Einem Antrag auf Verlängerung ist stattzugeben, wenn oben genannte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Verlängerung erfolgt jeweils für das laufende und die folgenden drei Kalenderjahre.

Die Gültigkeit eines Lehrscheins S darf grundsätzlich nicht verlängert werden, wenn sie länger als ein Jahr verfallen ist.

Im Einzelfall entscheidet der Landesbeauftragte im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung.

#### 4.1.8.2 Lehrscheine anderer Organisationen

Eine Umschreibung von Lehrscheinen zwischen den Organisationen erfolgt grundsätzlich nicht.

Angehörige der WW, die einen gültigen, aber organisationsfremden Lehrschein für das Schwimmen besitzen, können zu erleichterten Bedingungen den Lehrschein S der WW erwerben.

Die Anerkennung von in anderen Organisationen erbrachten Leistungen regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

#### 4.1.8.3 Ausnahmebestimmungen

Lehrer, Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei u.a., können den Lehrschein S der WW erwerben, ohne einer Gliederung der WW zuzugehören.

Die damit erworbene Lehr- und Prüfberechtigung Schwimmen beschränkt sich in diesem Fall nur auf den unmittelbaren dienstlichen Bereich des o.a. Personenkreises und wird im Lehrschein vermerkt.

Der Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit des Lehrscheins S ist an die betreuende Gliederung der WW zu stellen.

## 4.2 Instruktor Schwimmen

### 4.2.1 Ziel und Zweck

Landesbeauftragte S, Lehrgruppenausbilder S, Landeswarte S, Bezirksausbilder S sind Instruktoren Schwimmen (Instruktoren S). Sie übernehmen die Ausbildung und Prüfung von Lehrscheinanwärtern S und führen die Fortbildung der Lehrscheininhaber S durch.

### 4.2.2 Berufung

Lehrscheininhaber S, die die unten genannten Voraussetzungen erfüllen, können durch die Landesleitung der WW zum Instruktor S berufen werden.

- 3 Jahre aktive Tätigkeit in der Schwimmbildung unmittelbar vor der Berufung
- Mitwirkung bei Organisation und Durchführung mindestens eines Lehrgangs für Lehrscheinanwärter
- Überdurchschnittliche persönliche und fachliche Kompetenz, unter anderem in folgenden Fachgebieten:
  - Rechtliche Aspekte der Schwimmbildung
  - Ordnungen der Wasserwacht, APV S, APV R
  - Theorie und Praxis der Schwimmbildung
  - Sonderformen des Schwimmens
  - Methodik der Sportschwimmtechniken
  - Schnorchelschwimmen
  - Aktuelle Verbandsentwicklung im DRK
  - Bewertung und Auswertung von Hospitationen

Damit erhalten sie die Berechtigung, in dem betreffenden Landesverband an der Lehrscheinaus- und -fortbildung S mitzuwirken bzw. diese zu leiten sowie Prüfungen abzunehmen. Die Berufung erfolgt für die jeweils laufende Amtsperiode der Landesleitung der Wasserwacht und kann nach der Neuwahl von dieser verlängert werden.

### 4.3 Fällt weg

## 4.4 Ausführungsbestimmungen für Lehrscheinausbildungen und -prüfungen

- Die Einzelheiten über das Einreichen von Unterlagen werden durch Richtlinien der für die Prüfung zuständigen Stelle festgelegt.
- Auf die Voraussetzung, an Vorbereitungslehrgängen teilzunehmen, kann verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (zum Beispiel aufgrund der Ausbildung zum beziehungsweise der Tätigkeit als Schwimmmeister oder Sportlehrer) durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen werden. Dieser Verzicht entbindet nicht von der Einweisung in Lehrgangsteile, die sich spezifisch auf die WW beziehen.
- Aufgrund nachgewiesener Qualifikationen kann auf entsprechende Teile einer Prüfung verzichtet werden.
- Die Ausbildung und die Prüfung der Lehrscheinanwärter werden verantwortlich von dazu berufenen Instruktoren durchgeführt.
- Die für eine Prüfung erforderlichen Voraussetzungen müssen vor Beginn der Lehrscheinprüfungen erfüllt sein. Die Leistungen einer Prüfung sind innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Prüfung zu erfüllen.
- Die Prüfungsleistungen werden schriftlich protokolliert.

- Für die Durchführung einer Lehrscheinprüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden, der mindestens drei Instruktoren angehören müssen. Näheres regeln die DRK-Landesverbände in eigener Zuständigkeit. Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen der Prüfung und unterzeichnet das Prüfungsprotokoll, nachdem alle geforderten Leistungen erbracht wurden.
- Nach bestandener Prüfung stellen die Landesverbände die Lehrscheine aus. Eingesandte persönliche Unterlagen werden zurückgegeben.
- Bei Empfang des Lehrscheins haben die Lehrscheinanwärter folgende Erklärung zu unterschreiben: „Ich erkenne die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen an und verpflichte mich, als Lehrscheininhaber bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren.“
- Zuwiderhandlungen können den Verlust der Lehrberechtigung nach sich ziehen.

## 6. Nummerierung von Lehrscheinen:

Von der WW ausgestellte Lehrscheine sind so zu nummerieren, dass daraus neben dem ausstellenden DRK – Landesverband und der Jahreszahl des Erwerbs eine fortlaufende Zahl und die Art des Lehrscheins erkennbar sind.

**Muster für die Nummerierung der Lehrscheine:**

Landes- Verband	Jahr	lfd. Nr.	Lehr- tätigkeit
BR	02	-037	S I S LW

"BR 02-037 S"

Diese Nummerierung trifft für das BRK nicht zu. Dort wird anstelle der „lfd. Nr.“ die aktive Mitgliedsnummer verwendet. Diese wird dann auch beim Dienstführerschein oder Tauchschein verwendet.

Daher Muster für das BRK:

KWW - OG - Landesverband - Aktiven-Nr. - Lehrtätigkeit;

z.B.: 409 – 06 – BAY/P – 000103 – S

**Anmerkung:**

Die hohe Mitgliederzahl der Aktiven der Wasserwacht Bayern rechtfertigt eine sinnvolle Abweichung von der zentralen Regelung.

Trotz aller Probleme bei der Umstellung eingefahrener und funktionierender Regelungen sollte daran gearbeitet werden, in der WW eine bundeseinheitliche Nummerierung aller Lehrscheine, Tauchscheine und Dienstführerscheine einzuführen.

In jedem Fall ist die Kennzeichnung der Wasserwacht Bayern von BAY in BY zu verändern, also:

z.B.: 409 – 06 – BY/P – 000103 – S

Ferner stehen zwei Varianten zur Diskussion:

A) Die Wasserwacht Bayern entschließt sich zu einer Umstellung in folgender Form:

BY 02 – 409 – 06/P – 000103 S

(LV – Jahr – KWW – OG – Aktivennr. – Lehrtätigkeit)

Hierbei würde in der Wasserwacht Bayern durch eine einfache Umstellung der Reihenfolge das allgemeine WW – Schema erreicht, allerdings erschiene statt einer laufenden Nummer die Kennung von KW – OG – Aktivennummer. Dabei bleibt nach wie vor die Frage offen, ob es sinnvoll ist, einen von einem Landes- oder Bezirksverband ausgestellten Lehrschein mit der Kennung von Kreiswasserwacht und Ortsgruppe zu versehen. Das verkompliziert die Zuordnung ungemein.

B) Alle Landesverbände übernehmen das bayerische Modell. In diesem Fall müsste in allen Landesverbänden durchgesetzt werden, dass jedem Aktiven der WW eine Aktivennummer zugeordnet wird. Ferner ist zu bedenken, dass es in vielen DRK – LV von den bayerischen abweichende Gliederungsformen der WW gibt.